Deutsches
Patent- und Markenamt

DPMAinformativ

Schriftenartencodes bei Patentdokumenten

Definition Zur eindeutigen Kennzeichnung der verschiedenen Arten von Patentdokumenten, zum Beispiel Offenlegungsschriften, Patentschriften und Gebrauchsmustern, hat die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Verwendung von Schriftenartencodes gemäß WIPO-Standard ST.16 empfohlen. Die Codes bestehen aus einem Buchstaben und in vielen Fällen zusätzlich aus einer Ziffer.
Die Festlegung der Codes und insbesondere der Ziffern obliegt den herausgebenden Patentbehörden.
Folgende Buchstaben werden von den Patentbehörden verwendet (Auszug aus der Liste gemäß WIPO-Standard ST.16):

A **Erstes Publikationsniveau** bei Patentverfahren,
zum Beispiel ungeprüfte Patentanmeldung (wie zum Beispiel DE-Offenlegungsschrift) oder Patentschrift als Erstveröffentlichung (wie zum Beispiel in den US bis einschließlich des Jahres 2000)

B **Zweites Publikationsniveau** bei Patentverfahren,
zum Beispiel Patentschrift nach Prüfungsverfahren, in der Regel jeweils nach vorhergegangener Veröffentlichung einer ungeprüften Anmeldung

C **Drittes Publikationsniveau** bei Patentverfahren,
in der Regel geänderte Patentschrift (zum Beispiel infolge Beschränkung, Einspruch, Nichtigkeit oder Nachprüfung)

U **Erstes Publikationsniveau bei Gebrauchsmusterverfahren**

Y **Zweites Publikationsniveau bei Gebrauchsmusterverfahren**
zum Beispiel geprüfte Gebrauchsmusterschriften aus JP

P **Pflanzen-Patentdokumente**
zum Beispiel US-Plant-Patents

S **Design-Patentdokumente**
zum Beispiel US-Design-Patents

R Separat veröffentlichte **Recherchenberichte**

T Veröffentlichungen der **Übersetzung** eines vollständigen oder eines Teils eines Patentdokuments, das bereits von einem anderen Amt oder Organisation veröffentlicht wurde

H Sonstige Veröffentlichungen

Schriftenartencodes 2

Ausgabe Juni 2016

Folgende Schriftenartencodes werden seit 2004 vom Deutschen Patent- und Markenamt verwendet:

A1 **Offenlegungsschrift** als erste Veröffentlichung
erscheint im Normalfall 18 Monate nach dem Anmelde- beziehungsweise Prioritätstag

A5[1] **Hinweis auf die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung in deutscher Sprache** (nur Titelseite)

A8 **Berichtigung der Offenlegungsschrift** (Titelseite)

A9 **Berichtigung der Offenlegungsschrift** (vollständige Neuveröffentlichung)

B3 **Patentschrift** als erste Veröffentlichung (ohne vorherige Offenlegungsschrift)
- Im Normalfall mit 9-monatiger Einspruchsfrist
- Sofern die Prüfung bereits vor Ablauf der 18-Monatsfrist beendet war oder die Anmeldung anfangs als Geheimanmeldung behandelt wurde
- Sofern eine internationale Anmeldung mit Bestimmungsland DE in deutscher Sprache erschienen ist und im Rahmen der nationalen Phase ein Patent erteilt wurde

B4 **Patentschrift** als zweite Veröffentlichung (nach Offenlegungsschrift)
- Im Normalfall mit 9-monatiger Einspruchsfrist
- Ist eine internationale Anmeldung mit Bestimmungsland DE nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden, muss der Anmelder eine Übersetzung der internationalen Anmeldung einreichen, das heißt es erscheint zunächst eine T5-Schrift und später die B4-Schrift

B8 **Berichtigung der Patentschrift** (Titelseite, nach einer B3- oder B4-Schrift)

B9 **Berichtigung der Patentschrift** (vollständige Neuveröffentlichung, nach einer B3- oder B4-Schrift)

C5 **Geänderte Patentschrift** (nach Einspruchs-, Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren einschließlich Verfahren zu EP-Patenten)

C8 **Berichtigung der geänderten Patentschrift** (Titelseite)

C9 **Berichtigung der geänderten Patentschrift** (vollständige Neuveröffentlichung)

T1 **Veröffentlichung der Patentansprüche** der europäischen Patentanmeldung in deutscher Übersetzung
Ist bei einer europäischen Patentanmeldung DE als Vertragsstaat benannt und die Anmeldung auf englisch oder französisch abgefasst, veröffentlicht das DPMA auf Antrag eine Übersetzung der Patentansprüche ins Deutsche.

T2 **Übersetzung der europäischen Patentschrift**
Für europäische Patente, für die der Hinweis auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt nach dem 1. 6. 1992 und vor dem 1. 5. 2008 bekannt gemacht wurde und für die DE als Vertragsstaat benannt war, musste der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach der Erteilung eine deutsche Übersetzung der europäischen Patentschrift einreichen, sofern diese nicht bereits vom EPA in deutscher Sprache veröffentlicht worden ist. Die Übersetzung wurde vom DPMA veröffentlicht.

1 Seit 2007

T3 **Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift**
Ist ein europäisches Patent, zu dem der Hinweis auf die Erteilung nach dem 1. 6. 1992 und vor dem 1. 5. 2008 im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden und bei dem DE benannt war, vom EPA geändert worden, musste – und muss auch weiterhin – vom Inhaber eine Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift beim DPMA eingereicht werden, die das DPMA veröffentlicht.

T4 **Berichtigte Übersetzung der (geänderten) europäischen Patentschrift**
Auf Antrag veröffentlicht das DPMA eine vom Inhaber eingereichte berichtigte Übersetzung der europäischen beziehungsweise der geänderten europäischen Patentschrift, sofern vorher eine T2- oder T3-Schrift publiziert wurde.

T5 **Veröffentlichung der internationalen Anmeldung** in deutscher Übersetzung
Ist bei einer internationalen Patentanmeldung nach dem PCT-Vertrag Deutschland als Bestimmungsstaat genannt, die Anmeldung jedoch nicht in deutscher Sprache eingereicht worden, muss der Anmelder zur Einleitung der nationalen Phase beim DPMA eine Übersetzung in deutscher Sprache einreichen. Die anschließende Veröffentlichung der Übersetzung hat ähnliche Rechtswirkungen wie eine Offenlegungsschrift.

T8 Es werden nachstehende, berichtigte Titelseiten (T8) und Korrekturschriften als vollständi-
T9 dige Neuveröffentlichungen von Patentdokumenten (T9) veröffentlicht:

- **Berichtigung der Veröffentlichung der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung** (nach T1-Schrift)
- **Berichtigung der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung** (nach T5-Schrift)
- **Berichtigung der Übersetzung der europäischen Patentschrift** (nach T2-Schrift)
- **Berichtigung der Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift** (nach T3-Schrift)
- **Berichtigung der berichtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift** (nach T4-Schrift)
- **Berichtigung der berichtigten Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift** (nach T4-Schrift, der eine T3-Schrift vorangegangen war)

U1 **Gebrauchsmusterschrift**

U8 **Berichtigung der Gebrauchsmusterschrift** (Titelseite)

U9 **Berichtigung der Gebrauchsmusterschrift** (vollständige Neuveröffentlichung)

In Datenbanken des Europäischen Patentamts werden über die oben aufgelisteten Schriftenartencodes hinaus für bestimmte Datensätze des DPMA weitere, ähnlich wie Schriftenartencodes gemäß WIPO-Standard ST.16 aufgebaute Codes verwendet. Zu diesen Datensätzen hat das DPMA keine Patentdokumente veröffentlicht und keine Schriftenartencodes vergeben.

Herausgeber: Deutsche Patent- und Markenamt (Ref. 2.1.2)

Ausgabe Juni 2016